

07.07.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Punkt 29 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wird wie folgt gefaßt:

"b) Förderung einer markt- und standortangepaßten sowie umwelt- und naturverträglichen Landbewirtschaftung"

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die "markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung" als Teil der Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft in die Gemeinschaftsaufgabe aufzunehmen. Damit soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ein wichtiger Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EG geleistet werden. Der so formulierte Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die Forderung nach einer umweltgerechten Landbewirtschaftung. Bei der heutigen Bedeutung der Landwirtschaft für Natur und Umwelt umfaßt der Begriff der Agrarstrukturverbesserung auch Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt sichern. Darunter fallen Bewirtschaftungsweisen, die eine umweltverträgliche Nutzung beinhalten, die Naturgüter wie Wasser, Boden und Luft nachhaltig schützen und die Artenausstattung und Lebensraumgestaltung sowie das Erscheinungsbild einer vielfältigen Kulturlandschaft erhalten und entwickeln. Nur eine derart ausgestaltete Ergänzung der Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe entspricht der Zielsetzung der flankierenden Maßnahmen.

Ausgeliefert am

08. JULI 1993